

**19. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Abwassersatzung
vom**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. , S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. , S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 8 erhält für den Zeitraum 18.05.2022 bis 31.12.2022 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m ³	2,99 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,44 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,55 €

Artikel II

§ 9 Abs. 3 erhält für den Zeitraum 18.05.2022 bis 31.12.2022 folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt	
a. für Niederschlagsabwasser je m ²	1,57 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	1,07 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,50 €

Artikel III

§ 8 Abs. 8 erhält für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	
a. für Schmutzwasser je m ³	3,16 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³	1,55 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³	1,61 €

Artikel IV

§ 9 Abs. 3 erhält für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt	
a. für Niederschlagsabwasser je m ²	1,64 €
b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ²	1,18 €
c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ²	0,46 €

Artikel V

Die Artikel I und II treten mit Bekanntmachung dieser Satzung rückwirkend zum 18.05.2022 in Kraft. Die Artikel III und IV treten mit Bekanntmachung dieser Satzung ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Artikel I bis IV treten vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zum zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf LRg Drucksache 18/997 21.09.2022 25 S.) in Kraft.